

Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ (NElbtBRG)

vom 14. November 2002 (Nds. GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch
Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (Nds. GVBl. S. 210)

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften, Gebote und Verbote

Erster Abschnitt

Gebiet, Gliederung, Schutzzweck

§ 1 Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“

§ 2 Geltungsbereich

§ 3 Gliederung in Gebietsteile

§ 4 Schutzzweck des Biosphärenreservats

§ 5 Besonderer Schutzzweck des Gebietsteils A

§ 6 Besonderer Schutzzweck des Gebietsteils B

§ 7 Besonderer Schutzzweck des Gebietsteils C

§ 8 Regionale Belange

Zweiter Abschnitt

Gebote und Verbote für die Gebietsteile A und B

§ 9 Ermächtigungen

Dritter Abschnitt

Gebote und Verbote für den Gebietsteil C

§ 10 Schutzbestimmungen

§ 11 Freistellungen und Ausnahmen

§ 12 Betreten

§ 13 Landwirtschaftliche Bodennutzung

§ 14 Waldbewirtschaftung und -entwicklung

§ 15 Jagd

§ 16 Fischerei

Vierter Abschnitt

Besonders geschützte Biotope

§ 17 Schutz besonders geschützter Biotope

Zweiter Teil

Sicherung, Pflege und Entwicklung des Biosphärenreservats, Ausgleich und Entschädigung

Erster Abschnitt

Sicherung, Pflege und Entwicklung

§ 18 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

§ 19 Vertragsnaturschutz

§ 20 Vorkaufsrecht

§ 21 Landeseigene Flächen

§ 22 Biosphärenreservatsplan

§ 23 Verfahren

§ 24 Bericht der Landesregierung

Zweiter Abschnitt

Befreiungen, Entschädigung und Ausgleich

§ 25 Befreiungen

§ 26 Entschädigung und Ausgleich

Dritter Teil

Begleitende und kompensierende Maßnahmen

§ 27 Förderung einer nachhaltigen Raumnutzung

§ 28 Partnerschaftliche Zusammenarbeit

§ 29 Einwerbung von Fördermitteln

§ 30 Forschung und Information

§ 31 Forschung

§ 32 Dokumentation

§ 33 Information und Bildung

Vierter Teil

Verwaltung und Betreuung

§ 34 Verwaltung des Biosphärenreservats

§ 35 Elbschloss Bleckede

§ 36 Biosphärenreservatsbeirat

§ 37 Biosphärenreservatsbetreuung

§ 38 Beteiligung von Vereinen an Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Fünfter Teil

Ordnungswidrigkeiten, Geltung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

§ 40 Geltung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes

§ 41 Übergangsregelungen

§ 42 Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 43 Änderung des FFH-Gebietsvorschlags

§ 44 In-Kraft-Treten

Anlage 1  Gebietskarte (zu § 2 und zu § 3 Abs. 1)

Anlage 2* Karte zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Niedersächsische Mittelelbe“ (zu § 1 Abs. 2 und zu § 4 Satz 2 Nr. 4)

Anlage 3 Vogelarten sowie Erhaltungsziele im Europäischen Vogelschutzgebiet „Niedersächsische Mittelelbe“

Anlage 4* Karte zum FFH-Vorschlagsgebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Lauenburg“ (zu § 4 Satz 2 Nr. 5)

Anlage 5 Lebensräume, Arten sowie Erhaltungsziele im FFH-Vorschlagsgebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Lauenburg“

Anlage 6 Besonders geschützte Biotope

Anlage 7 Besondere Vorschriften für die landwirtschaftliche Bodennutzung im Gebietsteil C

 Die Anlagen 1, 2 und 4 (Kartenwerk) sind als Seiten 448 bis 700 dem Nds. GVBl. Nr. 30 vom 22.11.2002 beigelegt.

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften, Gebote und Verbote

Erster Abschnitt

Gebiet, Gliederung, Schutzzweck

§ 1

Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“

(1) Das in § 2 beschriebene Gebiet wird in dem in diesem Gesetz näher bezeichneten Umfang als Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ festgesetzt.

(2) Zur Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S.1) in der jeweils gültigen Fassung werden die in der Anlage 2 gekennzeichneten Flächen zum Europäischen Vogelschutzgebiet erklärt.

§ 2

Geltungsbereich

Das Biosphärenreservat umfasst das in der Anlage 1 dargestellte Gebiet, im Einzelnen

1. im Landkreis Lüchow-Dannenberg:
 - a) Teile der Stadt Hitzacker (Elbe) und der Gemeinde Neu Darchau
-Samtgemeinde Hitzacker (Elbe)-,
 - b) Teile der Stadt Dannenberg (Elbe) und der Gemeinden Gusborn und Langendorf sowie die Gemeinde Damnatz
-Samtgemeinde Dannenberg (Elbe)-,
 - c) Teile der Gemeinde Trebel
- Samtgemeinde Lüchow -,
 - d) die Stadt Schnackenburg und die Gemeinde Hühbeck sowie Teile der Gemeinde Gorleben, des Fleckens Gartow und des gemeindefreien Gebietes Forstgut Gartow
- Samtgemeinde Gartow -,
2. im Landkreis Lüneburg:
 - a) Teile der Gemeinden Hohnstorf (Elbe), Echem, Scharnebeck, Hittbergen, Lüdersburg und Rullstorf
- Samtgemeinde Scharnebeck -,
 - b) Teile der Stadt Bleckede,
 - c) Teile der Gemeinde Neetze
- Samtgemeinde Ostheide -,
 - d) die Gemeinde Amt Neuhaus,
 - e) Teile der Gemeinde Tosterglope
- Samtgemeinde Dahlenburg -.

§ 3

Gliederung in Gebietsteile

(1) ¹Das Biosphärenreservat wird in die Gebietsteile A, B und C gegliedert. ²Die Gebietsteile B und C werden in Teilräume unterteilt; im Gebietsteil C werden ferner siedlungsnahe Elbvorlandbereiche ausgewiesen, für die nach diesem Gesetz besondere Vorschriften gelten. ³Die maßgeblichen Grenzen ergeben sich aus der Anlage 1.

(2) ¹Der Gebietsteil A umfasst Landschaftsausschnitte mit Siedlungsstrukturen und deren Umgebung als charakteristische Bestandteile der Elbe-Landschaft sowie sonstige durch menschlichen Einfluss besonders geprägte Bereiche. ²Die Erhaltung und Entwicklung dieser Landschaftsausschnitte ist für das Leben und Arbeiten im Biosphärenreservat sowie für den Verbund der Gebietsteile B und C von besonderer Bedeutung.

(3) Der Gebietsteil B umfasst Landschaftsausschnitte, die ganz oder teilweise

se eines besonderen Schutzes bedürfen, weil die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder die Nutzbarkeit der Naturgüter zu erhalten oder wiederherzustellen sind, das Landschaftsbild vielfältig, eigenartig oder schön ist oder sie für die Erholung wichtig sind.

(4) Der Gebietsteil C umfasst Landschaftsausschnitte in der naturnahen Stromlandschaft der Elbe, die schutzbedürftigen Arten oder Lebensgemeinschaften wild wachsender Pflanzen oder wild lebender Tiere eine Lebensstätte bieten oder künftig bieten sollen, für Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde von Bedeutung sind oder sich durch Seltenheit, besondere Eigenart, Vielfalt oder hervorragende Schönheit auszeichnen.

(5) ¹Der Gebietsteil C soll von der Biosphärenreservatsverwaltung im Gelände kenntlich gemacht werden. ²Im Übrigen kann eine Kenntlichmachung durch die Biosphärenreservatsverwaltung oder mit ihrem Einvernehmen erfolgen.

(6) Im Sinne von § 25 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Kernzonen die Naturdynamikbereiche nach § 7 Abs. 2, Pflegezonen die übrigen Flächen des Gebietsteils C und Entwicklungszonen die Flächen der Gebietsteile A und B.

§ 4

Schutzzweck des Biosphärenreservats

¹Als Teil des von der UNESCO anerkannten, in den Ländern Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein liegenden Biosphärenreservats „Flusslandschaft Elbe“ dient das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ dem Schutzzweck, eine auf das Miteinander von Mensch und Natur ausgerich-

tete einheitliche Erhaltung und Entwicklung des Gebietes mit seinen landschaftlichen, kulturellen, sozialen und ökonomischen Werten und Funktionen sicherzustellen. ²Im Einzelnen dient es

1. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der für den Naturraum „Untere Mittelelbeniederung“ typischen Kulturlandschaft und ihrer Teile in ihrer durch hergebrachte vielfältige Nutzung und naturbetonte stromtaltypische Elemente geprägten Eigenart und Schönheit
 - a) im Verlauf des Elbstromes und seiner Aue,
 - b) in den Niederungen seiner Nebenflüsse,
 - c) in der Elbmarsch,
 - d) in den Talsandgebieten,
 - e) in den Dünenzügen,
 - f) auf den Geestinseln und Geesträndern,
2. der Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen Lebensräume, Lebensraumkomplexe und Landschaftsbestandteile sowie der natürlich und historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten,
3. der Erhaltung und Entwicklung der in der Anlage 6 aufgeführten besonders geschützten Biotope sowie der Sicherung eines Biotopverbundes,
4. der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Europäischen Vogelschutzgebiet vorkommenden, von Artikel 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I oder von Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG erfassten Vogelarten, von denen die wertbestimmenden in der Anlage 3 aufgeführt sind, sowie ihrer Lebensräume entsprechend den ebenfalls in der Anlage 3 genannten Erhaltungszielen,

- insbesondere um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen,
5. der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der auf den in der Anlage 4 gekennzeichneten Flächen vorkommenden, von Anhang I oder II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L206 S. 7) in der jeweils gültigen Fassung erfassten Lebensräume und Arten, von denen die wertbestimmenden in der Anlage 5 aufgeführt sind, entsprechend den ebenfalls in der Anlage 5 genannten Erhaltungszielen, um eine erhebliche Verschlechterung der Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten zu vermeiden.

§ 5

Besonderer Schutzzweck des Gebietsteils A

Besonderer Schutzzweck des Gebietsteils A ist die Erhaltung

1. der nutzungsgeprägten Kulturlandschaft einschließlich der darin eingebetteten Siedlungsstrukturen,
2. der vorhandenen Funktionen des Wasserhaushalts im Hinblick auf seine Bedeutung für das gesamte Gebiet,
3. charakteristischer Lebensräume und Lebensraumkomplexe, soweit der Schutzzweck nach § 4 Satz 2 Nrn. 3 bis 5 dies erfordert,
4. charakteristischer Landschaftsbestandteile, soweit sie
 - a) als einzelne Naturschöpfungen für Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit von Bedeutung sind oder

- b) das Orts- oder Landschaftsbild beleben oder gliedern, zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beitragen oder das Kleinklima verbessern oder schädliche Einwirkungen abwehren.

§ 6

Besonderer Schutzzweck des Gebietsteils B

Besonderer Schutzzweck des Gebietsteils B ist die Erhaltung und Entwicklung

1. der nutzungsgeprägten Kulturlandschaft im Hinblick auf
 - a) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder die Nutzbarkeit der Naturgüter,
 - b) die Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes,
 - c) ihre Bedeutung für die Erholung,
2. naturnaher Standortverhältnisse, insbesondere im Hinblick auf den Boden sowie auf den Wasserhaushalt,
3. charakteristischer Lebensräume und Lebensraumkomplexe, soweit der Schutzzweck nach § 4 Satz 2 Nrn. 3 bis 5 dies erfordert,
4. charakteristischer Landschaftsbestandteile, soweit sie
 - a) als einzelne Naturschöpfungen für Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit von Bedeutung sind oder
 - b) das Landschaftsbild beleben oder gliedern, zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beitragen oder das Kleinklima verbessern oder schädliche Einwirkungen abwehren.

§ 7

Besonderer Schutzzweck des Gebietsteils C

(1) Besonderer Schutzzweck des Gebietsteils C ist die Erhaltung und Entwicklung

1. der naturbetonten Kulturlandschaft, weil sie
 - a) schutzbedürftigen Arten oder Lebensgemeinschaften wild wachsender Pflanzen oder wild lebender Tiere eine Lebensstätte bietet oder künftig bieten soll,
 - b) für Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde von Bedeutung ist oder
 - c) sich durch Seltenheit, besondere Eigenart oder Vielfalt oder hervorragende Schönheit auszeichnet,
2. naturnaher Standortverhältnisse, insbesondere im Hinblick auf den Boden sowie auf den Wasserhaushalt, einschließlich der Hochwasserdynamik der Elbe und ihrer Nebenflüsse,
3. der charakteristischen Lebensräume und Lebensraumkomplexe mit ihren jeweiligen Werten und Funktionen,
4. der charakteristischen Landschaftsbestandteile, soweit sie
 - a) als einzelne Naturschöpfungen für Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit von Bedeutung sind oder
 - b) das Landschaftsbild beleben oder gliedern, zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beitragen oder das Kleinklima verbessern oder schädliche Einwirkungen abwehren,
5. der schutzbedürftigen wild wachsenden Pflanzenarten und wild lebenden Tierarten und ihrer Lebensgemeinschaften, einschließlich der räumlich-funktionalen Beziehungen innerhalb

und zwischen deren Vorkommen und Beständen.

- (2) ¹Die Biosphärenreservatsverwaltung bestimmt Flächen, die im Gebietsteil C des Biosphärenreservats liegen und sich im Eigentum des Landes befinden, zu Naturdynamikbereichen. ²Naturdynamikbereiche sind für das Biosphärenreservat beispielhafte Lebensräume, in denen ein möglichst ungestörter Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet wird. ³Mindestens 3 vom Hundert der Fläche des Biosphärenreservats sind zu Naturdynamikbereichen zu bestimmen.

§ 8

Regionale Belange

Die zuständigen Behörden haben bei ihren Entscheidungen nach diesem Gesetz die Interessen der ortsansässigen Bevölkerung an der Sicherung und Entwicklung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie die Belange der regionalen Entwicklung, der Land- und Forstwirtschaft, der gewerblichen Wirtschaft und des Tourismus zu berücksichtigen, soweit die Schutzzwecke nach den §§ 4 bis 7 es erlauben.

Zweiter Abschnitt Gebote und Verbote für die Gebietsteile A und B

§ 9

Ermächtigungen

- (1) ¹Die untere Naturschutzbehörde untersagt durch ergänzende Verordnung
1. im Gebietsteil A unter besonderer Beachtung der Prägung des Gebietsteils durch menschliche Nutzung bestimmte Handlungen, soweit dies im Hinblick auf den Schutzzweck nach den §§ 4 und 5 erforderlich ist,

2. im Gebietsteil B bestimmte Handlungen, die den Charakter des Gebietsteils verändern oder dem Schutzzweck nach den §§ 4 und 6 zuwiderlaufen.

²Der Erlass, die Aufhebung und die Änderung der Verordnung bedarf der Zustimmung der Biosphärenreservatsverwaltung.

(2) § 30 Abs. 1, 2, 5, 7 Satz 1 und Abs. 8 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) gilt entsprechend.

(3) ¹Einem Verein im Sinne des § 60 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes ist, soweit er in seinen satzungsgemäßen Aufgaben berührt ist, bei der Vorbereitung einer Verordnung Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die bei den zuständigen Behörden vorhandenen Unterlagen zu geben, soweit diese für die Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft erforderlich sind. ²Die §§ 60 b und 60 c NNatG gelten entsprechend.

(4) ¹Um Vogelarten im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I oder des Artikels 4 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG, die im Europäischen Vogelschutzgebiet „Niedersächsische Mittelelbe“ vorkommen, oder Arten im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG, die auf den in der Anlage 4 dieses Gesetzes gekennzeichneten Flächen vorkommen, Lebensstätten oder Lebensmöglichkeiten zu erhalten oder zu verschaffen, kann die untere Naturschutzbehörde durch Verordnung oder Einzelanordnung für bestimmte Flächen

1. bestimmte Handlungen, insbesondere das Betreten, Reiten und Befahren auf einzelnen nicht öffentlichen Wegen, untersagen,

2. Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzungsberechtigte zur Duldung bestimmter Schutz- und Pflegemaßnahmen verpflichten; § 29 Abs. 2 NNatG gilt entsprechend.

²Die Einzelanordnung ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen. ³Sie kann nach Fristablauf um jeweils höchstens fünf Jahre verlängert werden.

Dritter Abschnitt Gebote und Verbote für den Gebietsteil C

§ 10 Schutzbestimmungen

(1) Im Gebietsteil C sind alle Handlungen verboten, die den Gebietsteil oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.

(2) ¹Im Gebietsteil C sind folgende Gefährdungen oder Störungen verboten, soweit sie nicht von der bestimmungsgemäßen Benutzung oder Unterhaltung von Straßen und Wegen ausgehen, die aufgrund straßenrechtlicher Regelung für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind:

1. Die Ruhe der Natur durch Lärm oder gebündelte, weitreichend wirkende Lichtstrahlen zu stören,
2. den Gebietsteil zu betreten,
3. außerhalb gekennzeichneten Reitwege zu reiten,
4. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Äsungs-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
5. Modellflugzeuge und andere Kleinflugkörper fliegen zu lassen oder ferngesteuerte Geräte zu betreiben,
6. Hunde unangeleint laufen zu lassen,

7. außerhalb von gekennzeichneten Plätzen Feuer zu entfachen oder zu unterhalten,

8. Bohrungen aller Art niederzubringen.

²Die Biosphärenreservatsverwaltung bestimmt auf Antrag der örtlich betroffenen Gemeinde oder mit deren Einvernehmen die erforderlichen Reitwege nach Nummer 3 und Plätze nach Nummer 7 und macht sie kenntlich. ³Vorhandene Einrichtungen und bestehende Erschließungen sind zu berücksichtigen.

(3) ¹Um Vogelarten im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I oder des Artikels 4 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG, die im Europäischen Vogelschutzgebiet „Niedersächsische Mittelelbe“ vorkommen, oder Arten im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG, die auf den in der Anlage 4 dieses Gesetzes gekennzeichneten Flächen vorkommen, Lebensstätten oder Lebensmöglichkeiten zu erhalten oder zu verschaffen, kann die untere Naturschutzbehörde durch Verordnung oder Einzelanordnung für Teilbereiche des Gebietsteils

1. bestimmte Handlungen, insbesondere das Begehen, Reiten und Befahren auf einzelnen nicht öffentlichen Wegen, untersagen,
2. Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzungsberechtigte zur Duldung bestimmter Schutz- und Pflegemaßnahmen verpflichten; § 29 Abs. 2 NNatG gilt entsprechend.

²Die Einzelanordnung ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen. ³Sie kann nach Fristablauf um jeweils höchstens fünf Jahre verlängert werden.

§ 11

Freistellungen und Ausnahmen

(1) ¹Die Verbote des § 10 Abs. 1 und 2 gelten nicht für

1. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Erhaltung der Deichsicherheit; dies gilt nicht für den Neubau von Deichen,
2. die Nutzung und Unterhaltung der
 - a) vorhandenen planfestgestellten, genehmigten oder genehmigungsfreien baulichen Anlagen einschließlich zugehöriger Freiflächen und Zufahrten,
 - b) bestehenden Gartengrundstücke einschließlich ihrer Zufahrten,
 - c) Bahneinrichtungen,
 - d) Ver- und Entsorgungsanlagen, insbesondere der Wassergewinnung und -versorgung, Energieversorgung, Abwasserbeseitigung und Telekommunikation,
 - e) mit Gewässern verbundenen Anlagen; durch den Betrieb des Schöpfwerks Taube Elbe darf der Binnenwasserstand nicht tiefer als +12 m über NN abgesenkt werden,
3. die Unterhaltung
 - a) von Straßen und Wegen,
 - b) von Häfen und Hafenzufahrten,
4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung
 - a) an Gewässern erster Ordnung im Sinne von § 66 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) ganzjährig, bei Röhrichtflächen jedoch nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August,
 - b) an Gewässern der zweiten und dritten Ordnung im Sinne von § 67 Abs. 1 und § 68 NWG in der Zeit vom 1. August, bei Röhrichtflächen vom 1. September, bis zum 31. Oktober sowie nach vorheriger Anzeige bei der Biosphärenreservatsverwaltung in der Zeit vom 1. November bis zum 15. Dezember,

- c) an Gräben und auf Grundstücken im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 NWG in der Zeit vom 16. Juli bis 31. August einseitig, in der Zeit vom 1. September bis zum 31. Oktober beidseitig sowie nach vorheriger Anzeige bei der Biosphärenreservatsverwaltung in der Zeit vom 1. November bis zum 15. Dezember;
- ist nach den Buchstaben b und c eine Anzeige erforderlich, so hat sie mindestens zwei Wochen vor der Durchführung der Unterhaltungsmaßnahme zu erfolgen,
5. Maßnahmen auf der Grundlage von genehmigten Flurbereinigungsplänen, von Planfeststellungen oder Plangenehmigungen für den Bau von Hochwasserdeichen sowie von sonstigen behördlichen Genehmigungen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes vorlagen,
 6. Maßnahmen der Biosphärenreservatsverwaltung zur Sicherung, Erhaltung oder Entwicklung des Biosphärenreservats und ihre Maßnahmen im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung, Lehre sowie Informations- und Bildungsarbeit,
 7. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für landeseigene Waldflächen nach § 22 Abs. 5,
 8. Maßnahmen der amtlichen geologischen Landesaufnahme und des gewässerkundlichen Landesdienstes, wenn diese im Benehmen mit der Biosphärenreservatsverwaltung durchgeführt werden,
 9. die Durchführung sportlicher, kultureller und gewerblicher Veranstaltungen in den siedlungsnahen Elbvorlandbereichen, sofern die in der Anlage 6 aufgeführten besonders geschützten Biotope nicht zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt werden,
 10. die Nutzung auf land- und auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen durch die Imkerei, sofern die in der Anlage 6 aufgeführten besonders geschützten Biotope nicht zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt werden,
 11. das Sammeln von Beeren und Pilzen für den Eigenbedarf in der Zeit vom 1. Juli bis zum 15. Oktober in Nadelwald- sowie Laub-Nadel-Mischwaldbeständen; dies gilt nicht für die von der Biosphärenreservatsverwaltung kenntlich gemachten Naturdynamikbereiche,
 12. das Laufenlassen unangeleiteter Hunde im Rahmen der Jagd im Sinne des § 15 Abs. 1, der Schäferei und des Viehtriebes sowie in den siedlungsnahen Elbvorlandbereichen.
- ²Soweit Maßnahmen nach Nummer 1, die im Europäischen Vogelschutzgebiet oder auf den in der Anlage 4 gekennzeichneten Flächen durchgeführt werden sollen, geeignet sind, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen den Schutzzweck nach § 4 Satz 2 Nr. 4 oder 5 erheblich zu beeinträchtigen, sind sie nur unter den Voraussetzungen des § 34 c NNatG zulässig.
- (2) Die Nutzung und Unterhaltung der Elbe als Bundeswasserstraße einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden genehmigten Anlagen richtet sich nach Bundesrecht.
- (3) Von den Verboten des § 10 Abs. 1 und 2 lässt die Biosphärenreservatsverwaltung Ausnahmen zu für
1. die Wiedererrichtung von Anlagen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a und e und die Erneuerung von Straßen und Wegen, soweit der Zeitraum der Maßnahme oder die Art ihrer Durchführung den Schutzzweck

- nach den §§ 4 und 7 nicht erheblich beeinträchtigt,
2. die Gewässerunterhaltung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4
 - a) außerhalb der dort genannten Zeiträume, wenn die Maßnahme wegen außergewöhnlicher Niederschlags- oder Hochwasserereignisse notwendig erscheint und aus zwingenden Gründen nicht innerhalb der genannten Zeiträume durchgeführt werden konnte,
 - b) innerhalb der dort genannten Zeiträume durch Grundräumung, wenn die Art ihrer Durchführung den Schutzzweck nach den §§ 4 und 7 so gering wie möglich beeinträchtigt.

(4) ¹Von den Verboten des § 10 Abs. 1 und 2 kann die Biosphärenreservatsverwaltung, soweit dies den Schutzzweck nach den §§ 4 und 7 nicht erheblich beeinträchtigt, Ausnahmen zulassen für

1. die Durchführung sportlicher, kultureller und gewerblicher Veranstaltungen außerhalb von siedlungsnahen Elbvorlandbereichen,
2. Maßnahmen Dritter, die
 - a) der wissenschaftlichen Forschung im Sinne des § 31 Abs. 1,
 - b) der wissenschaftlichen Lehre oder
 - c) der Informations- und Bildungsarbeit im Sinne des § 33 Abs. 1 dienen.

²Die Zulassung nach Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a kann mit der Auflage versehen werden, die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung der Biosphärenreservatsverwaltung zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Betreten

(1) ¹Das Verbot des § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für das Begehen von

1. Straßen und Wegen, auch wenn sie nicht aufgrund straßenrechtlicher Regelung für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind; als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien,
2. siedlungsnahen Elbvorlandbereichen,
3. kenntlich gemachten Erholungsbereichen,
4. kenntlich gemachten Plätzen für Lager-, Grill- oder Osterfeuer, hier gilt auch das Verbot nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 nicht,
5. Eisflächen einschließlich derjenigen Flächen, die zum Erreichen dieser Flächen begangen werden müssen,
6. kenntlich gemachten Bereichen, in denen Wasserfahrzeuge anlanden dürfen,
7. Uferbereichen zum Ein- und Aussetzen von Wasserfahrzeugen in Gewässer, soweit dies von Straßen und Wegen, die aufgrund straßenrechtlicher Regelung für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, oder von angrenzenden Baugrundstücken aus erfolgt.

²Satz 1 gilt auch

1. für das Fahren mit Krankenfahrstühlen, das Radfahren, das Rollschuhfahren, das Eislaufen, das Skilaufen, das Fahren mit Schlitten,
2. in den in Satz 1 Nrn. 2, 3 und 6 genannten Bereichen
 - a) für das Baden und Schwimmen,
 - b) für das eintägige Zelten von Wasserwanderern, wobei die allgemeinen Vorschriften über das Betreten der freien Landschaft unberührt bleiben.

(2) Die Verbote des § 10 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 gelten nicht für das Befahren

1. mit Kraftfahrzeugen und Pferdegespannen auf kenntlich gemachten

- Wegen und Stellplätzen sowie deren Zufahrten,
2. mit Wasserfahrzeugen, die nicht durch Motorkraft angetrieben werden,
 - a) auf Wasserflächen in den siedlungsnahen Elbvorlandbereichen ganzjährig,
 - b) auf dem Aland in der Zeit vom 1. Juli bis zum 28. Februar,
 - c) auf der Seege vom Hafen Laasche bis zur Mündung und auf dem Lang ganzjährig,
 - d) auf der Neuen Löcknitz ganzjährig,
 - e) auf der Jeetzel in den Teilräumen C-53 und C-55 in der Zeit vom 1. Juli bis zum 28. Februar,
 - f) auf der Rögnitz in der Zeit vom 1. Juli bis zum 28. Februar,
 - g) auf der Krainke vor den kenntlich gemachten Erholungsbereichen ganzjährig, im Übrigen in der Zeit vom 1. Juli bis zum 28. Februar,
 - h) auf der Sude in der Zeit vom 1. Juli bis zum 28. Februar,
 3. mit Wasserfahrzeugen aller Art (außer Wassermotorrädern)
 - a) von der Elbe in vorhandene Häfen, einschließlich Sportboothäfen,
 - b) auf den Elbhaken, an denen kenntlich gemachte Anlandebereiche oder Anleger liegen.

(3) ¹Die Biosphärenreservatsverwaltung bestimmt auf Antrag der örtlich betroffenen Gemeinde oder mit deren Einvernehmen die erforderlichen Bereiche nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 3, 4 und 6, Wege und Stellplätze nach Absatz 2 Nr. 1 sowie Anlandebereiche nach Absatz 2 Nr. 3 Buchst. b und macht sie kenntlich.

²Vorhandene Einrichtungen und bestehende Erschließungen sind zu berücksichtigen. ³Die Kenntlichmachung kann mit ihrer Zustimmung auch einem Dritten

überlassen werden. ⁴Sind die in Satz 1 bezeichneten Flächen bereits von anderen mit entsprechenden Kennzeichen versehen worden, so kann die Biosphärenreservatsverwaltung die Beseitigung dieser Kennzeichen verlangen. ⁵Das Gleiche gilt für Kennzeichen, die im Widerspruch zu den Festsetzungen über das Betreten von Flächen stehen.

(4) Das Verbot des § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für das Betreten von Flächen

1. durch die Eigentümer sowie deren Beauftragte auf den Grundstücken, die Gegenstand des Eigentums sind, einschließlich der erforderlichen Zuwegung,
2. durch die Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte auf den der Nutzungsberechtigung unterliegenden Grundstücken einschließlich des der Erschließung dienenden Weges, soweit es im Rahmen einer den Regeln der guten fachlichen Praxis entsprechenden land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung oder jagdlichen, fischereilichen oder imkereilichen Nutzung notwendig ist; dies gilt nicht für das Befahren zum Zweck der Angelfischerei nach § 16 Abs. 2 Nr. 1,
3. durch die zur Durchführung der in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 9 genannten Handlungen und Maßnahmen Berechtigten.

(5) Von den Verboten des § 10 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 lässt die Biosphärenreservatsverwaltung über Absatz 4 Nr. 3 hinaus Ausnahmen zu für Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung sonstiger Aufgaben, wenn die Dauer der Maßnahme und die Art ihrer Durchführung den Schutzzweck nach § 4 Satz 2 und § 7 so gering wie möglich beeinträchtigt.

(6) Einem in seiner Bewegungsfreiheit beeinträchtigten Schwerbehinderten kann die Biosphärenreservatsverwaltung zur Ausübung der Angelfischerei nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 gestatten, eine bestimmte Fläche im Gebietsteil C unter Abweichung von § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 zu befahren.

§ 13

Landwirtschaftliche Bodennutzung

(1) Die Verbote des § 10 Abs. 1 und 2 gelten nicht für die den Regeln der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung, soweit sie nicht zu einer Zerstörung oder sonst erheblichen Beeinträchtigung von besonders geschützten Biotopen nach der Anlage 6 führt.

(2) ¹Soweit für eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung Einrichtungen und Anlagen erforderlich sind, gilt Absatz 1 auch für deren Nutzung, Unterhaltung und Erneuerung. ²Die Verbote des § 10 Abs. 1 und 2 gelten insbesondere nicht für

1. die Errichtung von ortsüblichen Einfriedungen,
2. die Neuanlage von Weidepumpen einschließlich der zugehörigen Bohrungen,
3. die Errichtung von Gebäuden bis 70 m² Grundfläche und 4 m Höhe, die nur zum vorübergehenden Schutz von Tieren oder zur Unterbringung von Ernteerzeugnissen bestimmt sind und keine Feuerstellen haben.

(3) Die Erneuerung von Dränungen bedarf der Zulassung durch die Biosphärenreservatsverwaltung; die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Zeitpunkt, die Dauer der Maßnahme oder die Art ihrer Durch-

führung den Schutzzweck nach den §§ 4 und 7 nicht erheblich beeinträchtigt.

(4) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

1. die Umwandlung von Grünland,
2. die Grünlanderneuerung; zulässig bleibt die Verbesserung der Grasnarbe durch Über- oder Nachsaat und die Grünlanderneuerung zur Wildschadensbeseitigung,
3. die Veränderung des Geländereiefs auf Grünlandflächen,
4. die zusätzliche Entwässerung von Grünlandflächen,
5. die Ausbringung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und von Sekundärrohstoffdünger auf den Grünlandflächen der Überschwemmungsgebiete von Elbe, Aland, Seege, Jeetzel, Rögnitz, Krainke im Teilraum C-31 und Sude,
6. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünlandflächen; zulässig bleibt die horstweise Anwendung außerhalb der Überschwemmungsgebiete von Elbe, Aland, Seege, Jeetzel, Rögnitz, Krainke im Teilraum C-31 und Sude,
7. die Anlage von Mieten auf den Grünlandflächen der Überschwemmungsgebiete von Elbe, Aland, Seege, Jeetzel, Rögnitz, Krainke im Teilraum C-31 und der Sude; zulässig bleibt die vorübergehende Heu-, Stroh- und Silagelagerung in Ballen während der Ernte.

²Abweichende Regelungen ergeben sich aus der Anlage 7. ³Die Biosphärenreservatsverwaltung lässt, soweit der Schutzzweck der §§ 4 und 7 nicht erheblich beeinträchtigt wird,

1. die Grünlanderneuerung mit Bodenbearbeitung außerhalb von erosionsgefährdeten Hängen, Überschwemmungsgebieten, Standorten mit ho-

- hem Grundwasserstand sowie von Moorstandorten,
2. die Düngung nach Satz 1 Nr. 5 auf hoch gelegenen Flächen im Einzelfall zu, soweit die Maßnahmen die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

(5) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

1. die zusätzliche Entwässerung von Ackerflächen,
2. den Bodenauftrag auf Ackerflächen,
3. die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen auf Ackerflächen,
4. die Anlage von Mieten auf Ackerflächen der Überschwemmungsgebiete von Elbe, Aland, Seege, Jeetzel, Rögnitz, Krainke im Teilraum C-31 und Sude; zulässig bleibt die vorübergehende Heu-, Stroh- und Silage-lagerung in Ballen während der Ernte.

²Satz 1 gilt auch für Ackerflächen, auf denen eine Grünlandzwischenutzung stattfindet.

(6) Für die private und die gewerbliche Pferdehaltung gelten die Absätze 1 bis 3 sowie Absatz 4 Satz 1 Nrn. 2 bis 6 und Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 14

Waldbewirtschaftung und -entwicklung

(1) Die Verbote des § 10 Abs. 1 und 2 gelten nicht für die den Regeln der guten fachlichen Praxis entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung, soweit sie nicht zu einer Zerstörung oder sonst erheblichen Beeinträchtigung von besonders geschützten Biotopen nach der Anlage 6 führt.

(2) Dies schließt die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und für sonst erforderliche Einrichtungen und Anlagen deren Nutzung und Unterhaltung ein.

(3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

1. zusätzliche Entwässerungs- und sonstige Meliorationsmaßnahmen,
2. die Düngung,
3. die Kompensationskalkung auf grundwassernahen Standorten, in Mooren und deren Randbereichen sowie auf Dünen,
4. die Anwendung chemischer Mittel; zulässig bleibt deren Anwendung zum Schutz von lagerndem Holz sowie der Einsatz von Hormonfallen,
5. die Anpflanzung nicht standortgerechter Baumarten,
6. die Umwandlung von Laubwald in Laub-Nadel-Mischwald oder Nadelwald,
7. den flächigen Holzeinschlag von mehr als 0,5 Hektar in Laubwald- oder Laub-Nadel-Mischwaldbeständen,
8. die mehr als einzelstammweise Holzentnahme in Bach-Auenwäldern und in Waldbeständen auf Geestkanten,
9. die mehr als einzelstamm- bis horstweise Holzentnahme in Moor-, Bruchoder Sumpfwäldern.

²Die Biosphärenreservatsverwaltung erteilt bei bestandsbedrohendem Insektenoder Mäusebefall eine Ausnahme vom Verbot der Anwendung chemischer Mittel, soweit der Zeitpunkt oder die Dauer der Maßnahme oder die Art ihrer Durchführung den Schutzzweck nach den §§ 4 und 7 nicht erheblich beeinträchtigt.

§ 15 Jagd

(1) Die Verbote des § 10 Abs. 1 und 2 gelten nicht für die den Regeln der guten fachlichen Praxis entsprechende Ausübung der Jagd, soweit sie nicht zu einer Zerstörung oder sonst erheblichen Beeinträchtigung von besonders geschützten Biotopen nach der Anlage 6 führt.

(2) ¹Dies schließt ein

1. die Errichtung jagdlicher Einrichtungen, die sich in Material und Bauweise der Landschaft anpassen,
2. die Anlage von Kirrungen und Wildfütterungen auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen,
3. die Anlage von Wildäckern auf ackerbaulich genutzten Flächen,
4. für erforderliche Einrichtungen und Anlagen deren Nutzung und Unterhaltung.

²Die Biosphärenreservatsverwaltung kann das Anlegen von Kirrungen, Wildfütterungen und Wildäckern außerhalb der in Satz 1 Nrn. 2 und 3 genannten Flächen zulassen, soweit der Schutzzweck nach den §§ 4 und 7 nicht erheblich beeinträchtigt wird.

(3) Absatz 1 gilt für die Jagd auf Wasserfederwild nicht

1. vom 1. bis zum 30. September für die unter den Nummern 2 und 3 genannten Teilräume,
2. vom 1. Oktober bis zum Ende der Jagdzeit:
 - a) für die Teilräume C-02, C-06, C-08, C-11, C-14, C-17, C-18, C-42, C-46, C-47, C-52, C-65, C-68, C-69, C-70 und C-71 sowie für die an diese Teilräume angrenzenden, bis zur Elbmitte reichenden Flächen des Teilraumes C-01 in den geraden Jahren vom Ersten bis zum Fünfzehnten eines Mo-

nats und in den ungeraden Jahren vom Sechzehnten bis zum Ende eines Monats,

- b) für die Teilräume C-03, C-07, C-10, C-12, C-13, C-15, C-16, C-44, C-45, C-50, C-66 und C-67 sowie für die an diese Teilräume angrenzenden, bis zur Elbmitte reichenden Flächen des Teilraumes C-01 in den ungeraden Jahren vom Ersten bis zum Fünfzehnten eines Monats und in den geraden Jahren vom Sechzehnten bis zum Ende eines Monats,
3. vom 16. Dezember bis zum Ende der Jagdzeit für die Teilräume C-04, C-26, C-31, C-33, C-49, C-53, C-58, C-59, C-61, C-72, C-73, C-74, C-76 und C-79; von diesem Verbot sind nach vorheriger Anzeige bei der Biosphärenreservatsverwaltung pro Jagdbezirk zwei Tage ausgenommen.

§ 16 Fischerei

(1) ¹Die Verbote des § 10 Abs. 1 und 2 gelten nicht für die herkömmliche, den Regeln der guten fachlichen Praxis entsprechende im Haupt- oder im Nebenerwerb betriebene Fischerei, soweit sie nicht zu einer Zerstörung oder sonst erheblichen Beeinträchtigung von besonders geschützten Biotopen nach der Anlage 6 führt. ²Dies gilt auch für

1. Besatzmaßnahmen mit im Gebiet natürlich vorkommenden Arten nach Maßgabe des niedersächsischen Fischereirechts, soweit sie nicht in dauerhaft wasserführenden Qualmgewässern durchgeführt werden,
2. die Nachteile auf Überschwemmungsflächen,
3. den Einsatz von Fischreusen, sofern Fischotter nicht gefährdet werden.

(2) Die Verbote des § 10 Abs. 1 und 2 gelten nicht für die folgenden sonstigen fischereilichen Nutzungen, soweit sie den Regeln der guten fachlichen Praxis entsprechen und nicht zu einer Zerstörung oder sonst erheblichen Beeinträchtigung von besonders geschützten Biotopen nach der Anlage 6 führen:

1. Die Angelfischerei in Gewässern mit einer Größe von mehr als 500 m², vom Boot aus nur in Gewässern von mehr als 5.000 m², innerhalb bestimmter Ufer- und Gewässerbereiche, soweit dies ohne eine Entfernung von Wasser- und Schwimmblattpflanzen und ohne die Anlage von Stegen und befestigten Angelplätzen geschieht,
2. die Reusenfischerei, auch vom Boot aus, soweit eine Gefährdung von Fischottern durch Ottergitter oder andere technische Maßnahmen verhindert wird,
3. die Zugnetzfischerei für das Abfischen in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. November sowie bei akuter Gefahr des Trockenfallens von Gewässern,
4. Besatzmaßnahmen nach Maßgabe des niedersächsischen Fischereirechts mit im Gebiet natürlich vorkommenden Arten, soweit sie nicht in dauerhaft wasserführenden Qualmgewässern durchgeführt werden.

(3) Die Verbote des § 10 Abs. 1 und 2 gelten nicht für den Betrieb von genehmigten künstlichen Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung, die gegen Fischwechsel abgesperrt sind.

(4) Besatzmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 und des Absatzes 2 Nr. 4 in dauerhaft wasserführenden Qualmgewässern bedürfen einer Ausnahmegenehmigung durch die Biosphärenreservatsverwaltung; die Genehmi-

gung ist zu erteilen, soweit die Besatzmaßnahme nicht zu einer Zerstörung oder sonst erheblichen Beeinträchtigung von besonders geschützten Biotopen nach der Anlage 6 führt.

(5) ¹Die Bestimmung der Ufer- und Gewässerbereiche nach Absatz 2 Nr. 1 erfolgt im erforderlichen Umfang durch die Biosphärenreservatsverwaltung im Einvernehmen mit den Inhabern des Fischereirechts und der selbständigen Fischereirechte, soweit diese örtlich betroffen sind. ²Der Schutzzweck nach den §§ 4 und 7 sowie die bestehenden Einrichtungen und Erschließungen sind zu berücksichtigen.

Vierter Abschnitt **Besonders geschützte Biotope**

§ 17 **Schutz besonders geschützter Biotope**

(1) Im Biosphärenreservat sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonst erheblichen Beeinträchtigung der in der Anlage 6 aufgeführten besonders geschützten Biotope führen können; dies gilt auch dann, wenn eine Eintragung nach Absatz 4 noch nicht erfolgt ist.

(2) ¹Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht

1. im gesamten Biosphärenreservat für
 - a) Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Erhaltung der Deichsicherheit; dies gilt nicht für den Neubau von Deichen,
 - b) Maßnahmen auf der Grundlage von genehmigten Flurbereinigungsplänen, von Planfeststellungen oder Plangenehmigungen für den Bau von Hochwasserdeichen sowie von sonstigen behördlichen Genehmigungen, die

zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes vorliegen,

- c) Maßnahmen der Biosphärenreservatsverwaltung zur Sicherung, Erhaltung oder Entwicklung des Biosphärenreservats,
 - d) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für landeseigene Waldflächen nach § 22 Abs. 5,
 - e) Maßnahmen der amtlichen geologischen Landesaufnahme und des gewässerkundlichen Landesdienstes, wenn diese im Benehmen mit der Biosphärenreservatsverwaltung durchgeführt werden,
2. in den Gebietsteilen A und B für Maßnahmen in Bezug auf die in der Anlage 6 Nrn. 18 bis 21 aufgeführten besonderen Biotope, die den Wasserabfluss oder den Wasserstand ändern, sofern sie der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung dienen.

²§ 28 a Abs. 6 NNatG gilt entsprechend für das Verbot nach Absatz 1.

(3) ¹Die untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von Absatz 1 zulassen für

- 1. die in der Anlage 6 Nrn. 1 bis 17 aufgeführten besonders geschützten Biotope in entsprechender Anwendung des § 28 a Abs. 5 NNatG,
- 2. die in der Anlage 6 Nrn. 18 bis 21 aufgeführten besonders geschützten Biotope, die nicht Bestandteil eines Biotops nach Nummer 1 sind, in entsprechender Anwendung des § 28 b Abs. 4 NNatG.

²§ 60 a Nr. 7 Buchst. b NNatG gilt entsprechend.

(4) ¹Die Biosphärenreservatsverwaltung führt ein Verzeichnis, in das die in der Anlage 6 aufgeführten besonders ge-

schützten Biotope eingetragen werden, die

- 1. im Gebietsteil A,
- 2. auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken im Gebietsteil B oder C

liegen; die unteren Naturschutzbehörden übermitteln der Biosphärenreservatsverwaltung die hierzu erforderlichen Daten.

²Die in § 2 genannten Landkreise und Gemeinden führen Auszüge aus dem Verzeichnis. ³Jedermann kann das Verzeichnis und die Auszüge einsehen. ⁴Die untere Naturschutzbehörde gibt Eintragungen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten schriftlich oder in entsprechender Anwendung von § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes öffentlich bekannt und weist dabei auf das Verbot nach Absatz 1, die Möglichkeit zur Einsichtnahme nach Satz 3 sowie die Bußgeldvorschrift des § 39 Abs. 1 Nr. 1 hin.

(5) ¹Die untere Naturschutzbehörde gibt Grundeigentümern oder Nutzungsberechtigten auf Anfrage schriftlich Auskunft, ob sich auf deren Grundstücken ein besonders geschützter Biotop nach der Anlage 6 befindet oder ein bestimmtes Vorhaben des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten nach Absatz 1 verboten ist. ²Dabei weist sie auf die Bußgeldvorschrift des § 39 Abs. 1 Nr. 1 hin.

Zweiter Teil

Sicherung, Pflege und Entwicklung des Biosphärenreservats, Ausgleich und Entschädigung

Erster Abschnitt

Sicherung, Pflege und Entwicklung

§ 18

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

¹Die untere Naturschutzbehörde kann Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Einzelfall anordnen, im Gebietsteil A jedoch nur

1. für in der Anlage 6 aufgeführte besonders geschützte Biotope,
2. für Naturschöpfungen nach § 5 Nr. 4 Buchst. a,
3. auf den zum Europäischen Vogelschutzgebiet erklärten Flächen,
4. auf den in der Anlage 4 gekennzeichneten Flächen.

²§ 29 Abs. 2 NNatG gilt entsprechend.

³Die aus Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Satz 1 erwachsenden Kosten trägt für den Gebietsteil C das Land; im Übrigen tragen sie die in § 2 genannten Landkreise.

§ 19

Vertragsnaturschutz

(1) Die untere Naturschutzbehörde kann mit den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten öffentlich-rechtliche Vereinbarungen treffen, die diese dauernd oder befristet

1. zu Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen oder
2. im Interesse der Schutzzwecke der §§ 4 bis 7 zu einer nicht bereits durch oder aufgrund einer Rechtsvorschrift angeordneten Unterlassung

verpflichten.

(2) Die Vereinbarungen nach Absatz 1 können vorsehen, dass die Verpflichtung gegen die Zahlung eines angemessenen Entgelts übernommen wird.

(3) Die aus entgeltlichen Vereinbarungen erwachsenden Kosten trägt für den Gebietsteil C das Land; im Übrigen tragen sie die in § 2 genannten Landkreise.

(4) Die Landesregierung kann durch Verordnung

1. Bestimmungen über die Ausgestaltung der entgeltlichen Vereinbarungen, die Höhe des Entgeltes, die für die Auszahlung zuständige Stelle und über die Anrechnung von Ansprüchen treffen, die für dasselbe Grundstück aus anderem Rechtsgrund bestehen; § 55 Abs. 4 NNatG bleibt unberührt,
2. die Kostentragung abweichend von Absatz 3 regeln.

§ 20

Vorkaufsrecht

(1) An Grundstücken, die ganz oder teilweise im Gebietsteil C liegen, steht dem Land ein Vorkaufsrecht zu.

(2) § 48 Abs. 2 bis 5 NNatG gilt entsprechend.

§ 21

Landeseigene Flächen

(1) ¹Behörden, die Entscheidungen über die Nutzung, Pflege oder Entwicklung von landeseigenen Flächen treffen, berücksichtigen hierbei in besonderem Maße die Schutzzwecke nach den §§ 4 bis 7 und das Gebot des § 27 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1. ²Die sozialen und

wirtschaftlichen Verhältnisse von Pächtern landwirtschaftlicher Nutzflächen sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die landwirtschaftliche Bodennutzung landeseigener Flächen im Gebietsteil C folgt den sich aus dem Schutzzweck der §§ 4 und 7 ergebenden Erfordernissen.

(3) Für die forstwirtschaftliche Bodennutzung landeseigener Waldflächen im Gebietsteil C gilt über § 14 hinaus Folgendes:

1. Mindestens fünf Altbäume je Hektar, insbesondere Horst- und Höhlenbäume, sind bis zu deren natürlichem Verfall am Standort zu belassen.
2. Es sind gestufte Waldinnen- und -außenränder zu pflegen und zu entwickeln.
3. Naturferne Nadelwaldbestände sind allmählich in naturnahe, den natürlichen Waldgesellschaften entsprechende laubholzreiche Waldbestände umzugestalten.
4. Auf die Unterhaltung ausschließlich der Binnenentwässerung dienender Gräben ist zu verzichten.

(4) In den Eigenjagdbezirken des Landes, soweit sie im Gebietsteil C liegen, erfolgt abweichend von § 15 Abs. 1 eine Regulierung des Bestandes jagdbarer Tierarten

1. bei Schalenwild, soweit dies
 - a) für die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Lebensräume, insbesondere des Waldes,
 - b) zur Vermeidung von Wildseuchen oder
 - c) zur Verringerung von Wildschäden erforderlich ist,

2. bei sonstigen jagdbaren Tierarten, soweit der Schutzzweck nach den §§ 4 oder 7 dies erfordert.

(5) Auf den im Gebietsteil C liegenden landeseigenen Flächen erfolgt abweichend von § 16 Abs. 1 und 2 eine fischereiliche Bestandsregulierung nur, soweit dies der Schutzzweck nach den §§ 4 und 7 erfordert; ein selbständiges Fischereirecht Dritter bleibt unberührt.

(6) ¹In Naturdynamikbereichen findet eine land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung nicht statt. ²Es sind die Voraussetzungen für eine dem Schutzzweck nach § 7 Abs. 2 entsprechende Entwicklung zu schaffen. ³Die Biosphärenreservatsverwaltung erteilt eine Ausnahme vom Verbot der Anwendung chemischer Mittel für Flächen im Naturdynamikbereich, soweit dies zum Schutz von angrenzenden Waldflächen vor bestandsbedrohendem Insekten- und Mäusebefall notwendig ist. ⁴§ 14 Abs. 3 Satz 2 Satzteil 2 gilt entsprechend.

§ 22

Biosphärenreservatsplan

(1) ¹Zur Sicherung der Einheitlichkeit der Erhaltung und der Entwicklung des Biosphärenreservats erstellt die Biosphärenreservatsverwaltung nach Maßgabe des § 23 einen Biosphärenreservatsplan als gutachtlichen Fachplan. ²Er enthält in Grundzügen

1. auf der Grundlage des Schutzzwecks nach den §§ 4 bis 7 eine Beurteilung des vorhandenen und des zu erwartenden Zustandes von Natur und Landschaft sowie eine Darstellung der Erfordernisse und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft,
2. Empfehlungen für die Förderung einer nachhaltigen Raumnutzung,

3. Schwerpunkte der gebietsbezogenen Forschung und Information.

(2) Der Biosphärenreservatsplan ersetzt für das Gebiet den Landschaftsrahmenplan nach § 5 NNatG.

(3) ¹Der Biosphärenreservatsplan ist innerhalb von fünf Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes fertig zu stellen und bei Bedarf, spätestens jedoch alle zehn Jahre, fortzuschreiben. ²Er ist in geeigneter Form zu veröffentlichen und bei der Biosphärenreservatsverwaltung sowie den in § 2 genannten Landkreisen und Gemeinden für jedermann zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

(4) Der Biosphärenreservatsplan kann durch die untere Naturschutzbehörde um naturschutzfachliche Pflege- und Entwicklungspläne ergänzt werden.

(5) Die Planung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für landeseigene Waldflächen erfolgt im Rahmen der Forsteinrichtungsplanung im Einvernehmen mit der Biosphärenreservatsverwaltung.

§ 23 Verfahren

(1) ¹Die Biosphärenreservatsverwaltung fordert die in § 2 genannten Landkreise zu Beginn des Planungsverfahrens auf, Vorschläge zum Inhalt des Biosphärenreservatsplans zu machen. ²Eingereichte Vorschläge zieht sie im Planungsverfahren in Betracht.

(2) Zu dem Entwurf des Biosphärenreservatsplans werden angehört

1. die in § 2 genannten Gemeinden sowie der öffentlich-rechtlich Verpflichtete für das gemeindefreie Gebiet Forstgut Gartow,

2. die Handwerkskammer Lüneburg-Stade, die Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg sowie die Landwirtschaftskammer Hannover,
3. die Vereine im Sinne des § 60 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, soweit sie in ihren satzungsgemäßen Aufgaben berührt sind,
4. das Niedersächsische Landvolk, Kreisverbände Lüchow-Dannenberg e. V. und Lüneburg e. V. sowie der Verein zum Schutz der Kulturlandschaft und des Eigentums im Elbetal e. V.

(3) Der Entwurf des Biosphärenreservatsplans und das Anhörungsergebnis werden im Biosphärenreservatsbeirat erörtert.

(4) Der Biosphärenreservatsplan bedarf der Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde und in Bezug auf die in § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 genannten Empfehlungen des Einvernehmens mit den in § 2 genannten Landkreisen.

§ 24 Bericht der Landesregierung

Die Landesregierung unterrichtet den Landtag nach Anhörung der in § 2 genannten Landkreise und des Biosphärenreservatsbeirats alle fünf Jahre, erstmals fünf Jahre nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes, über die Entwicklung des Biosphärenreservats; der Bericht soll insbesondere berücksichtigen

1. wesentliche Veränderungen des Zustandes von Natur und Landschaft sowie der sozio-ökonomischen Lage,
2. Hinweise auf Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur,
3. Anregungen aus dem Gebiet zur Fortschreibung der Gebietsgliederung.

Zweiter Abschnitt

Befreiungen, Entschädigung und Ausgleich

§ 25

Befreiungen

¹Für Befreiungen von den Verboten und Geboten dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ist die untere Naturschutzbehörde zuständig. ²§ 53 Abs. 1 NNatG sowie § 9 Abs. 3 und § 11 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes gelten entsprechend.

§ 26

Entschädigung und Ausgleich

¹Für Nutzungsbeschränkungen durch Verbote nach diesem Gesetz oder durch Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes gelten die §§ 50 bis 52 NNatG entsprechend. ²Anträge auf Entschädigung oder Übernahme sind, soweit sie für Nutzungsbeschränkungen im Sinne des Satzes 1 verlangt wird, bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Dritter Teil

Begleitende und kompensierende Maßnahmen

§ 27

Förderung einer nachhaltigen Raumnutzung

(1) ¹Das Gebiet des Biosphärenreservats ist als Lebens-, Arbeits-, Wirtschafts-, Kultur- und Erholungsraum zu erhalten und zu entwickeln, soweit es der Schutzzweck erlaubt. ²Dies umfasst insbesondere

1. die Sicherung und Weiterentwicklung dauerhaft umweltgerechter Wirtschafts- und Nutzungsweisen und der dafür erforderlichen Infrastruktur,

2. die Sicherung der sozialen Grundlagen durch
 - a) die Stärkung der gewachsenen Sozialstruktur,
 - b) die Vermittlung der für dauerhaft umweltgerechtes Wirtschaften notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten an Arbeitskräfte,
 - c) die Schaffung entsprechender Arbeitsplätze,
3. die Sicherung der kulturellen Grundlagen durch
 - a) die Erhaltung der für die Kulturlandschaft typischen Siedlungsstrukturen und Einzelelemente,
 - b) die Erhaltung und Erweiterung kultureller Angebote.

(2) Die Biosphärenreservatsverwaltung fördert die in Absatz 1 genannten Anliegen durch eigene Vorhaben und berät im Sinne dieser Anliegen andere Träger von Planungen und Maßnahmen, insbesondere über

1. Methoden und Verfahren dauerhaft umweltgerechter Wirtschafts- und Nutzungsweisen,
2. Finanzierungsmöglichkeiten, insbesondere im Hinblick auf Förderprogramme,
3. die zuständigen Behörden.

(3) Im Sinne der in Absatz 1 genannten Anliegen wirkt die Biosphärenreservatsverwaltung auf eine Abstimmung und Ergänzung des Beratungsangebots hin, das von den in § 2 genannten Landkreisen, der Handwerkskammer Lüneburg-Stade, der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg und der Landwirtschaftskammer Hannover im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung getragen wird.

§ 28

Partnerschaftliche Zusammenarbeit

Die Biosphärenreservatsverwaltung und die in § 2 genannten Landkreise und Gemeinden fördern die Erprobung und Umsetzung von Handlungsformen, in denen die örtliche Bevölkerung, die an der Nutzung des Biosphärenreservats Interessierten sowie weitere Träger der ökonomischen, sozialen und kulturellen Entwicklung mit den Naturschutzbehörden und den im Biosphärenreservat tätigen Vereinen im Sinne des § 60 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes zusammenwirken können.

§ 29

Einwerbung von Fördermitteln

Die Biosphärenreservatsverwaltung wirkt gemeinsam mit den anderen zuständigen Behörden und öffentlichen Stellen darauf hin, dass Mittel der Europäischen Union, des Bundes, des Landes und sonstiger Institutionen koordiniert und mit besonderem Vorrang zur Verwirklichung von Schutzzwecken nach den §§ 4 bis 7, von Anliegen nach § 27 Abs. 1 sowie Zwecken der Forschung und Information nach den §§ 31 bis 33 eingesetzt werden.

§ 30

Forschung und Information

Die Biosphärenreservatsverwaltung trägt nach Maßgabe der §§ 31 bis 33 zu der auf das Biosphärenreservat bezogenen Forschung und Information bei.

§ 31

Forschung

(1) ¹Die Biosphärenreservatsverwaltung führt wissenschaftliche Untersuchungen durch, die sich auf den Bestand,

die Erhaltung und die Entwicklung der Schutzgegenstände des Biosphärenreservats beziehen. ²Sie soll dabei insbesondere

1. die landschaftsgeschichtlichen, biologisch-ökologischen, sozio-ökonomischen und kulturellen Grundlagendaten erfassen und auswerten,
2. die Wechselwirkungen zwischen Mensch und Umwelt, namentlich die Wechselbeziehungen zwischen Naturhaushalt und Landnutzung, untersuchen,
3. aus wissenschaftlicher Sicht Anregungen für eine auf die Schutzzwecke des Biosphärenreservats nach den §§ 4 bis 7 ausgerichtete Raumnutzung und den Schutz von Natur und Landschaft erarbeiten,
4. die Gebietsentwicklung verfolgen (Gebietsmonitoring),
5. Vorhaben beispielhaft wissenschaftlich begleiten.

³Die Biosphärenreservatsverwaltung arbeitet dabei mit anderen in der Forschung im Elbetal tätigen Einrichtungen und Personen zusammen.

(2) Die Biosphärenreservatsverwaltung koordiniert und unterstützt die auf das Biosphärenreservat bezogenen Forschungsvorhaben Dritter.

§ 32

Dokumentation

(1) Die Biosphärenreservatsverwaltung richtet ein Dokumentationssystem ein, das die für die Beschreibung, Erhaltung und Entwicklung des Gebietes erforderlichen Daten sowie die Ergebnisse von gebietsbezogenen Untersuchungen und Gutachten enthält.

(2) Die in dem Dokumentationssystem erfassten Daten stehen den in § 2

genannten Landkreisen und Gemeinden für ihre Planungen und Maßnahmen zur Verfügung.

§ 33

Information und Bildung

(1) ¹Die Biosphärenreservatsverwaltung trägt durch eigene Angebote zur Informations- und Bildungsarbeit bei; diese soll insbesondere

1. die Werte und Funktionen der Elbelandschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewusst machen,
2. die Möglichkeiten des Naturerlebens und der landschaftsgebundenen Erholung im Biosphärenreservat aufzeigen,
3. Kenntnisse über die Schutzzwecke (§§ 4 bis 7) vermitteln sowie die Aufgaben der Biosphärenreservatsverwaltung darstellen,
4. bei der ortsansässigen Bevölkerung und den Besuchern der Region die Identifikation mit dem Biosphärenreservat fördern.

²Die Biosphärenreservatsverwaltung beteiligt geeignete Personen an ihrer Informations- und Bildungsarbeit.

(2) Die Biosphärenreservatsverwaltung soll mit Kommunen und Verbänden zusammenwirken, soweit diese Informations- und Bildungsarbeit mit Bezug auf das Biosphärenreservat leisten.

Vierter Teil

Verwaltung und Betreuung

§ 34

Verwaltung des Biosphärenreservats

(1) Die der Biosphärenreservatsverwaltung nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben nimmt die Landesbehörde „Biosphärenreservatsverwaltung Nieder-

sächsische Elbtalaue“ mit Sitz in Hitzacker (Elbe) wahr.

(2) ¹Die Biosphärenreservatsverwaltung sichert die Einheitlichkeit der Erhaltung und der Entwicklung des Biosphärenreservats nach Maßgabe dieses Gesetzes. ²Die Biosphärenreservatsverwaltung nimmt für den Gebietsteil C die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde wahr.

(3) Die in § 2 genannten Landkreise nehmen in ihrem Gebiet für die Gebietsteile A und B die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde wahr.

(4) Die Biosphärenreservatsverwaltung und die in § 2 genannten Landkreise unterstützen die oberste Naturschutzbehörde bei der Erfüllung der Aufgaben, die dieser im Hinblick auf das in § 4 Satz 1 genannte Biosphärenreservat „Flusslandschaft Elbe“ obliegen.

§ 35

Elbschloss Bleckede

Bei der Erfüllung der in den §§ 32 und 33 genannten Aufgaben bedient sich die Biosphärenreservatsverwaltung insbesondere des Informations- und Bildungszentrums „Elbschloss Bleckede“.

§ 36

Biosphärenreservatsbeirat

(1) ¹Bei der Biosphärenreservatsverwaltung wird ein Biosphärenreservatsbeirat eingerichtet. ²Im Sinne der Schutzzwecke nach den §§ 4 bis 7 und der nach § 8 zu berücksichtigenden Belange wirkt er bei der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes mit. ³Er fördert das Verständnis der ortsansässigen Bevölkerung für den Wert des Biosphärenreservats und die notwendigen Schutzmaßnahmen und

unterbreitet den in § 34 genannten Behörden Anregungen für die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes.

(2) Die Biosphärenreservatsverwaltung unterrichtet unter Mitwirkung der in § 2 genannten Landkreise regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr, den Biosphärenreservatsbeirat über den allgemeinen Stand der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes.

(3) Dem Beirat gehören an:

1. Für die in § 2 genannten Landkreise je ein Mitglied,
2. für die in § 2 genannten Gemeinden sowie den öffentlich-rechtlich Verpflichteten für das gemeindefreie Gebiet Forstgut Gartow drei Mitglieder,
3. für die Handwerkskammer Lüneburg-Stade und die Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg ein Mitglied,
4. für die Landwirtschaftskammer Hannover ein Mitglied,
5. für das Niedersächsische Landvolk, Kreisverbände Lüneburg und Lüchow-Dannenberg e. V. ein Mitglied,
6. für den Verein zum Schutz der Kulturlandschaft und des Eigentums im Elbetal e. V. ein Mitglied,
7. für den Waldbesitzerverband Hannover in Niedersachsen e.V. ein Mitglied,
8. für die Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. und den Zentralverband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Niedersachsen e. V. ein Mitglied,
9. für den Landesfischereiverband e. V. und den Landessportfischerverband e. V. ein Mitglied,
10. für die im Gebiet tätigen Wasser- und Bodenverbände ein Mitglied,
11. für den Landessportbund Niedersachsen e. V. ein Mitglied,

12. für die im Gebiet tätigen Tourismusfördergesellschaften, Fremdenverkehrsverbände sowie den Deutschen Hotel- und Gaststättenverband, Landesverband Niedersachsen e. V., ein Mitglied,

13. für die Vereine im Sinne des § 60 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, soweit sie in ihren satzungsgemäßen Aufgaben berührt und nicht bereits nach den Nummern 8 und 9 berücksichtigt sind, drei Mitglieder,

14. für die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz und die auf dem Feld der Umweltbildung tätigen Informationseinrichtungen mit Sitz im Gebiet des Biosphärenreservats ein Mitglied,

15. für die Universitäten und Fachhochschulen, die sich in Forschung und Lehre mit Fragen des Biosphärenreservats befassen, ein Mitglied.

(4) ¹Die Mitglieder des Beirats und für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden von der obersten Naturschutzbehörde für die Dauer von jeweils fünf Jahren berufen. ²Die Mitglieder nach Absatz 3 Nrn. 1 und 3 bis 9 sowie 11 bis 14 werden von den entsendenden Behörden, Körperschaften und Verbänden benannt, die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 2 von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, das Mitglied nach Absatz 3 Nr. 10 vom Wasserverbandstag und das Mitglied nach Absatz 3 Nr. 15 von der Universität Lüneburg. ³Für die Benennung gilt § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes entsprechend. ⁴Für die Benennung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Kommt in den Fällen eines von mehreren Entsendungsberechtigten gemeinsam auszuübenden Benennungsrechts eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Aufforderung zur Benennung zustande, entscheidet die oberste Naturschutzbehörde.

(6) Die Oberste Naturschutzbehörde gibt dem Biosphärenreservatsbeirat eine Geschäftsordnung.

§ 37

Biosphärenreservatsbetreuung

¹Die Biosphärenreservatsverwaltung kann geeignete Personen bestellen, die

1. für die Informations- und Bildungsarbeit sowie zur Besucherlenkung eingesetzt werden,
2. geschützte Teile des Gebietes überwachen,
3. für den Artenschutz sorgen.

²Soweit der Einsatz für Aufgaben nach Satz 1 Nrn. 2 und 3 in den Gebietsteilen A und B vorgesehen ist, erfolgt die Bestellung auf Anregung oder im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. ³Soweit der Einsatz für Aufgaben nach Satz 1 Nr. 2 vorgesehen ist, erfolgt die Bestellung nach Anhörung des Biosphärenreservatsbeirats.

§ 38

Beteiligung von Vereinen an Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege

¹Vereinen und anderen juristischen Personen können mit ihrem Einverständnis

1. die Betreuung, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile des Gebietsteils C,
2. die Betreuung, Pflege und Entwicklung bestimmter, in den Gebietsteilen

A und B liegender, in der Anlage 6 aufgeführter besonders geschützter Biotope,

3. bestimmte Aufgaben des Artenschutzes

widerruflich übertragen werden, wenn sie Gewähr für die sachgerechte Erfüllung der Aufgabe bieten. ²Die Entscheidung trifft die untere Naturschutzbehörde, im Fall der Nummer 3 die Biosphärenreservatsverwaltung im Einvernehmen mit der Fachbehörde für Naturschutz. ³Hoheitliche Befugnisse können nicht übertragen werden.

Fünfter Teil

Ordnungswidrigkeiten, Geltung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 39

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer, ohne dass dies durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes zugelassen ist, vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 17 Abs. 1 eine Handlung vornimmt, die zu einer Zerstörung oder sonst erheblichen Beeinträchtigung der in der Anlage 6 aufgeführten besonders geschützten Biotope führen kann,
2. einer aufgrund von § 9 Abs. 1 oder 4 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, soweit sie für bestimmte Tatbestände auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
3. einer aufgrund von § 9 Abs. 4 erlassenen vollziehbaren schriftlichen Einzelanordnung zuwiderhandelt, soweit sie auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
4. entgegen § 10 Abs. 1 eine Handlung vornimmt, die den Gebietsteil oder

- einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert,
5. den Verboten des § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt,
 6. einer aufgrund von § 10 Abs. 3 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, soweit sie für bestimmte Tatbestände auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
 7. einer aufgrund von § 10 Abs. 3 erlassenen vollziehbaren schriftlichen Einzelanordnung zuwiderhandelt, soweit sie auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt für Biotop auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken nur, wenn der Biotop in das Verzeichnis nach § 17 Abs. 4 eingetragen oder dem Betroffenen eine Auskunft nach § 17 Abs. 5 erteilt worden war.

(3) ¹Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nrn. 1 und 4 kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro, eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nrn. 2, 3 und 5 bis 7 mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden. ²Für die Ahndung einer Ordnungswidrigkeit ist die untere Naturschutzbehörde zuständig.

§ 40

Geltung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes

(1) ¹Für das Biosphärenreservat gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mit Ausnahme der §§ 5, 24 bis 33, 34, 34 b Abs. 2 bis 5, §§ 46, 48, 52 Abs. 1, 53 Abs. 2, §§ 59, 61 und 64 Nrn. 4, 5, 8 und 14, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt. ²Im Gebietsteil C gelten darüber hinaus § 37 Abs. 3 Satz 2 und § 58 NNatG nicht.

(2) Entsprechend gelten

1. für das gesamte Gebiet des Biosphärenreservats
 - a) § 28 c NNatG für Verordnungen nach diesem Gesetz und nach § 41 Abs. 2 NNatG,
 - b) § 46 NNatG,
2. für die Gebietsteile A und B, solange eine Verordnung nach § 9 Abs. 1 nicht erlassen worden ist, § 32 Abs. 1 und 3 sowie § 33 NNatG.

§ 41

Übergangsregelungen

(1) ¹Von der Verordnungsermächtigung nach § 9 Abs. 1 ist innerhalb von drei Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes Gebrauch zu machen. ²Im Gebietsteil B gelten abweichend von § 42 die dort aufgeführten Verordnungen, soweit sie den Vorschriften dieses Gesetzes nicht widersprechen, so lange fort, bis von der Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Solange das Land noch keine Vorschriften im Sinne des § 5 Abs. 4 BNatSchG hat, gilt § 5 Abs. 4 BNatSchG für die Gebietsteile A und B des Biosphärenreservats unmittelbar.

(3) Pachtverhältnisse bleiben von den Vorschriften des § 21 Abs. 2 und 4 bis 6 bis zum Ende der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes vereinbarten Vertragsdauer unberührt.

(4) ¹Die erstmalige Bestimmung der Ufer- und Gewässerbereiche im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 1 nach § 16 Abs. 5 erfolgt innerhalb von drei Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes. ²Bis zur Bestimmung bleibt die Benutzung im derzeitigen Umfang erlaubt.

(5) Solange von der Verordnungsermächtigung nach § 19 Abs. 4 oder § 26

Satz 1 in Verbindung mit § 52 Abs. 1 Satz 4 NNatG nicht Gebrauch gemacht worden ist, längstens jedoch bis zum Ablauf von drei Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes, gelten für das Biosphärenreservat die Vorschriften der Verordnung über den Erschwernisausgleich und den Vertragsnaturschutz in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in der Fassung vom 10. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 344), geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 14. September 2001 (Nds. GVBl. S. 604), entsprechend.

§ 42

Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) Folgende Verordnungen und Anordnungen werden aufgehoben:

1. Anordnung Nr. 1 über Naturschutzgebiete vom 30. März 1961 für das Naturschutzgebiet „Falkenhof“ östlich Stixe (GBL. Teil II der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 27 vom 4. Mai 1961 S. 166), übergeleitet nach § 71 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 NNatG,
2. Verordnung über das Naturschutzgebiet „Penkefitzer See mit Umgebung“ in den Gemarkungen Landsatz, Damnatz, Penkefitz und Breese i. d. M., Landkreis Lüchow-Dannenberg, vom 24. August 1976 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 165),
3. Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bracks bei Predöhlsau“ in den Gemarkungen Predöhlsau und Breese i. d. M., Landkreis Lüchow-Dannenberg, vom 31. August 1976 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 162),
4. Beschluss Nr. 23 der 4. Tagung des Bezirkstages Schwerin vom 22. März 1982 „Festlegung von Landschaftsteilen zu Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten“ für das Na-

turschutzgebiet „Stixer Wanderdüne“, übergeleitet nach § 71 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 NNatG,

5. Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Deichvorland bei Bleckede mit Vitico“ in der Stadt Bleckede, Landkreis Lüneburg, vom 18. April 1985 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 123),
6. Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Alandniederung/Garbe“ in der Samtgemeinde Gartow, Landkreis Lüchow-Dannenberg, vom 2. April 1986 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 116),
7. Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet und Wildschutzgebiet für Federwild „Untere Seegeniederung“ in den Gemarkungen Brünkendorf, Restorf und Vietze der Gemeinde Hühbeck, den Gemarkungen Gartow und Laasche der Gemeinde Gartow und in der Gemarkung Meetschow der Gemeinde Gorleben, Samtgemeinde Gartow, Landkreis Lüchow-Dannenberg, vom 12. Februar 1988 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 54),
8. Beschluss Nr. 89 des Bezirkstages Schwerin vom 15. Mai 1990 „Festlegung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie eines Storchenschongebietes zur Bildung und Entwicklung der Naturschutzparks Schaalsee und Mecklenburgisches Elbetal“, für die niedersächsischen, im Gebiet der Stadt Bleckede liegenden Teilbereiche mit der neuen Bezeichnung „Elbdeichvorland“ und „Sudeniederung zwischen Boizenburg und Besitz“ nach § 71 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 NNatG übergeleiteten Naturschutzgebiete,

9. Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Walmsburger Werder“, Stadt Bleckede, Landkreis Lüneburg, vom 7. Juli 1990 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 145),
 10. Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Elbaue zwischen Hitzacker und Drethem“ in der Stadt Hitzacker und der Gemeinde Neu Darchau, Samtgemeinde Hitzacker, Landkreis Lüchow-Dannenberg, vom 5. Februar 1993 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 41),
 11. Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Taube Elbe bei Penkefitz“ in der Stadt Dannenberg, Samtgemeinde Dannenberg, Landkreis Lüchow-Dannenberg, vom 14. Juli 1995 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 139),
 12. Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über Naturschutzgebiete im Bereich des „Schutzgebietssystems Elbetal“ vom 2. März 1998 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 31).
- zirk Lüneburg S. 429), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Oktober 2000 (Elbe-Jeetzel-Zeitung vom 14. November 2000).
2. Im Landkreis Lüneburg:
 - a) Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Sassendorf, Hittbergen, Barförde, Wendewisch, Garlstorf, Brackede, Bleckede, Alt Garge und Walmsburg, mit der Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet Elbvordeichgelände zwischen Sassendorf und Walmsburg“, Nr.: LG 47, Landkreis Lüneburg, vom 24. November 1977 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 223), zuletzt geändert durch Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg vom 7. Juli 1990 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 145),
 - b) Verordnung des Landkreises Lüneburg über das Landschaftsschutzgebiet „Marschhufenlandschaft zwischen Marsch- und Bruchwetter“ in den Gemarkungen Brackede, Garlstorf, Hittbergen, Radegast und Wendewisch vom 13. Dezember 1993 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg 1994 S. 66; 1995 S. 38).

(2) Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

1. Im Landkreis Lüchow-Dannenberg:
 - a) Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Lüchow-Dannenberg (Elbwiesen) vom 1. August 1974 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 428), geändert durch Verordnung vom 14. Mai 1997 (Amtsblatt für den Landkreis Lüchow-Dannenberg S. 98),
 - b) Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Lüchow-Dannenberg (Höhbeck-Gartow) vom 1. August 1974 (Amtsblatt für den Regierungsbe-

(3) Folgende Verordnungen werden für die Teilbereiche aufgehoben, die sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes befinden:

1. Im Landkreis Lüchow-Dannenberg:
 - a) Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Lüchow-Dannenberg (Langendorfer Berg) vom 1. August 1974 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 431), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.

Mai 1998 (Elbe-Jeetzel-Zeitung vom 14. Juli 1998),

- b) Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen (Elbhöhen-Drawehn) im Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 1. August 1974 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 432), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 2001 (Elbe-Jeetzel-Zeitung vom 19. Januar 2002),
 - c) Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen (In der Elbmarsch) im Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 1. August 1974 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 438), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juni 1999 (Elbe-Jeetzel-Zeitung vom 11. August 1999).
- 2 Im Landkreis Lüneburg:
- a) Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Lüneburg vom 9. Juni 1959 für den Landschaftsteil „Tal des Katerniner Baches“ (Amtsblatt der Regierung in Lüneburg S. 74), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Oktober 1985 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 164),
 - b) Verordnung zum Schutze der Landschaftsteile „Dünengelände ostwärts von Forst Spröckel“, „Die Bauersee und Umgebung“, „Steilufer der Elbe zwischen Alt Garge und Walmsburg“, „Staatsforst Schieringen“ und „Waldgebiet zwischen Alt Garge und Barskamp“ im Landkreis Lüneburg vom 23. Januar 1967 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 35), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1984 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg 1986 S. 38).

§ 43

Änderung des FFH-Gebietsvorschlags

¹Soweit in dem Verfahren nach Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG von der Anlage 4 abweichende Flächen des Biosphärenreservats als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung festgelegt werden, ist diese Festlegung maßgeblich.

²Soweit in diesem Verfahren von der Anlage 5 abweichende natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse festgelegt werden, ist diese Festlegung maßgeblich; die oberste Naturschutzbehörde bestimmt die notwendigen von der Anlage 5 abweichenden Erhaltungsziele. ³Die oberste Naturschutzbehörde macht die nach Satz 1 maßgeblichen Flächen und die nach Satz 2 maßgeblichen wertbestimmenden Lebensräume und Arten sowie die von ihr abweichend bestimmten Erhaltungsziele öffentlich bekannt.

§ 44

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.[☞]

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 15 Abs. 3 drei Jahre nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes in Kraft.

[☞] Das Gesetz wurde am 22. November 2002 (Nds. GVBl. S. 426) verkündet. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

Anlage 3

(zu § 4 Satz 2 Nr. 4)

Vogelarten sowie Erhaltungsziele im Europäischen Vogelschutzgebiet „Niedersächsische Mittelelbe“**I. Wertbestimmende Vogelarten****1. Vogelarten nach Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG**

Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)
Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
Weißstorch (*Ciconia ciconia*)
Zwergschwan (*Cygnus bewickii*)
Singschwan (*Cygnus cygnus*)
Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
Rotmilan (*Milvus milvus*)
Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)
Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
Kornweihe (*Circus cyaneus*)
Wiesenweihe (*Circus pygargus*)
Wanderfalke (*Falco peregrinus*)
Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)
Wachtelkönig (*Crex crex*)
Kranich (*Grus grus*)
Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)
Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)
Rauhfußkauz (*Aegolius funereus*)
Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)
Eisvogel (*Alcedo atthis*)
Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
Heidelerche (*Lullula arborea*)
Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)
Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)
Zwergschnäpper (*Ficedula parva*)
Neuntöter (*Lanius collurio*)
Ortolan (*Emberiza hortulana*)

2. Zugvogelarten im Sinne des Artikels 4 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG

Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*)
Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)
Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)
Höckerschwan (*Cygnus olor*)
Graugans (*Anser anser*)
Saatgans (*Anser fabalis*)
Blässgans (*Anser albifrons*)
Brandente (*Tadorna tadorna*)
Stockente (*Anas platyrhynchos*)
Schnatterente (*Anas strepera*)
Knäkente (*Anas querquedula*)
Krickente (*Anas crecca*)
Spießente (*Anas acuta*)
Löffelente (*Anas clypeata*)
Pfeifente (*Anas penelope*)
Tafelente (*Aythya ferina*)
Reiherente (*Aythya fuligula*)
Zwergsäger (*Mergus albellus*)
Gänsesäger (*Mergus merganser*)
Baumfalke (*Falco subbuteo*)
Wachtel (*Coturnix coturnix*)
Wasserralle (*Rallus aquaticus*)
Blässhuhn (*Fulica atra*)
Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
Bekassine (*Gallinago gallinago*)
Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)
Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)
Uferschnepfe (*Limosa limosa*)
Rotschenkel (*Tringa totanus*)
Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)
Wendehals (*Jynx torquilla*)
Schafstelze (*Motacilla flava*)
Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)
Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)
Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)
Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*)

Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*)
Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)
Pirol (*Oriolus oriolus*)
Raubwürger (*Lanius excubitor*)

II. Erhaltungsziele

1. Allgemeine Erhaltungsziele

- a) Minimierung und Vermeidung von Störeinflüssen während der Brut- und Aufzuchtzeit in den als Brutgebiet besonders bedeutsamen Bereichen
- b) Minimierung und Vermeidung von Störeinflüssen während der Zug- und Rastzeiten in Bereichen, die als Nahrungsflächen und Schlafplätze für Gastvögel besonders bedeutsam sind
- c) Sicherung von Bruthabitaten von Seeadler, Kranich und Schwarzstorch sowie Sicherung von Brutkolonien

2. Erhaltungsziele für Vogelarten des Grünlandes

- a) Erhaltung weiträumiger, möglichst wenig durch Sichthindernisse unterbrochener und von Straßen und Wegen zerschnittener Grünlandkomplexe
- b) Erhaltung des Einflusses von Frühjahrs- und Sommerhochwässern auf Grünland in Überschwemmungsgebieten
- c) Sicherung und Förderung eines hohen Grundwasserstandes in binnendeichs liegendem Nass- und Feuchtgrünland
- d) Erhaltung von periodischen und dauerhaften Kleingewässern im Grünland
- e) Erhaltung des welligem Bodenreliefs im Grünland einschließlich der Mulden und Senken
- f) Erhaltung von unterschiedlich bewirtschaftetem Grünland, insbesondere der extensiv genutzten Wiesen und Weiden
- g) Erhaltung und Förderung von strukturreichen Rändern entlang von Gräben und Wegen
- h) Reduzierung des Gefährdungspotentials durch Masten und Freileitungen

3. Erhaltungsziele für Vogelarten der Gewässer und deren Randbereiche

- a) Erhaltung der Fließgewässer- und Auendynamik der Elbe und ihrer Nebenflüsse
- b) Erhaltung der stromtaltypischen Vielfalt an Fließ- und Stillgewässertypen
- c) Verminderung der Belastung von Gewässern mit Schadstoffen
- d) Belassung von Flachwasserzonen, vegetationslosen Sand- und Schlammflächen, Schwimmblattpflanzenbeständen, naturnahen Verlandungsbereichen,

gehölzbestandenen Uferpartien, natürlichen Uferabbrüchen und anderen für die Vogelwelt relevanten Strukturen

4. Erhaltungsziele für Vogelarten der Moore

- a) Erhaltung und Förderung eines naturnahen Wasserhaushaltes der Moore
- b) Erhaltung der charakteristischen Moorstrukturen

5. Erhaltungsziele für Vogelarten der Wälder

- a) Erhaltung der vorhandenen Vielfalt an Waldtypen mit ihren jeweiligen naturnahen Standortverhältnissen
- b) Erhaltung und Förderung naturnaher, strukturreicher und ungleichaltriger Waldbestände mit naturnahen Waldrändern und vielgestaltigen Wald-Offenland-Übergängen
- c) Sicherung einer die Vogelwelt berücksichtigenden Waldbewirtschaftung
- d) Erhaltung und Förderung eines Anteils von Alt- und Totholz in den Beständen, insbesondere Belassung von Horst- und Höhlenbäumen im Bestand
- e) Bereitstellung von Waldbeständen, die einer natürlichen Entwicklung überlassen bleiben
- f) Erhaltung von Kleingewässern, Heide- und Magerrasenflächen, offenen Sandflächen und anderen Kleinbiotopen im Wald

6. Erhaltungsziele für Vogelarten der Gebüsche, Hecken, Baumgruppen und Einzelbäume

- a) Erhaltung von Landschaftsteilen, die mit Gebüschen, Hecken, Baumgruppen und Einzelbäumen durchsetzt sind
- b) Erhaltung und Pflege von reich strukturierten und gehölzartenreichen Gebüschen und Hecken mit krautreichen Säumen
- c) Erhaltung, Förderung und Pflege von Kopfbäumen
- d) Erhaltung von Obstbäumen

Anlage 5

(zu § 4 Satz 2 Nr. 5)

**Lebensräume, Arten sowie Erhaltungsziele im FFH-Vorschlagsgebiet
„Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Lauenburg“****I. Natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse****1. Natürliche Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG**

Angaben in Klammern gemäß Natura 2000-Code; sofern in Anhang I der Richtlinie unter der gleichen Code-Ziffer Lebensraumtypen oder pflanzensoziologische Einheiten aufgeführt sind, die nicht im FFH-Vorschlagsgebiet vorkommen, sind diese in der nachfolgenden Übersicht nicht mit enthalten.

a) Prioritäre natürliche Lebensräume

Trockene, kalkreiche Sandrasen (6120)

Artenreiche Borstgrasrasen auf Silikatböden (6230)

Lebende Hochmoore (7110)

Moorwälder (91D0)

Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Salicion albae*) (91E0)

b) Weitere natürliche Lebensräume

Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista* (2310)

Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* (2330)

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* (3150)

Flüsse der planaren Stufe mit Vegetation des *Ranunculon fluitantis* und *Callitricho-Batrachion* (3260)

Flüsse mit Schlammbanken mit Vegetation des *Chenopodion rubri p. p.* und des *Bidention p. p.* (3270)

Trockene europäische Heiden (4030)

Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) (6410)

Feuchte Hochstaudenfluren der planaren Stufe (6430)

Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*) (6440)

Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510)
Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (7120)
Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)
Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*) (7150)
Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) (9110)
Waldmeister-Buchenwälder (*Asperulo-Fagetum*) (9130)
Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) (9160)
Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (9190)
Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* (*Ulmenion minoris*) (91F0)

2. Tierarten nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG

a) Prioritäre Tierarten

Wirbellose:

 Eremit (*Osmoderma eremita*)

b) Weitere Tierarten

Säugetiere:

 Mausohr (*Myotis myotis*)

 Biber (*Castor fiber*)

 Fischotter (*Lutra lutra*)

Amphibien und Reptilien:

 Kammolch (*Triturus cristatus*)

 Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

Rundmäuler und Fische:

 Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

 Rapfen (*Aspius aspius*)

 Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

 Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

Wirbellose:

 Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

 Heldbock (*Cerambyx cerdo*)

II. Erhaltungsziele

1. Erhaltung der Fließgewässer- und Auendynamik der Elbe und ihrer Nebenflüsse, insbesondere Erhaltung des Einflusses der Frühjahrs- und Sommerhochwässer,

- von natürlichen Erosions- und Sedimentationsvorgängen außendeichs sowie der Qualmwasserbildungen binnendeichs
2. Erhaltung von Hartholz-Auenwäldern (91F0), Auenwäldern mit Erle, Esche und Weide (91E0) sowie feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern (9160) unter Aufrechterhaltung periodischer Überflutung, Bewahrung wechselfeuchter bis nasser Standortverhältnisse und Förderung einer natürlichen Verjüngung
 3. Erhaltung von Moorwäldern (91D0) unter Erhaltung nasser und nährstoffarmer Standortverhältnisse und Förderung einer natürlichen Verjüngung
 4. Erhaltung von bodensauren Eichenwäldern auf Sand (9190), Hainsimsen-Buchenwäldern (9110) und Waldmeister-Buchenwäldern (9130) unter Erhaltung der jeweils charakteristischen Standortverhältnisse und Förderung einer natürlichen Verjüngung
 5. Erhaltung von Fließgewässern mit flutender Wasservegetation (3260); Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen durch Nähr- und Schadstoffe oder wassergebundene Erholungsnutzungen
 6. Erhaltung von Flüssen mit Gänsefuß- und Zweizahn-Vegetation auf Schlammhängen (3270) sowie von feuchten Hochstaudenfluren (6430)
 7. Erhaltung von natürlichen nährstoffreichen Seen mit Laichkraut- oder Froschbiss-Vegetation (3150); Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen durch Schadstoffe oder dauerhafte Beseitigung durch Gewässerunterhaltung
 8. Erhaltung von lebenden Hochmooren (7110), noch renaturisierungsfähigen degradierten Hochmooren (7120), Übergangs- und Schwingrasenmooren (7140) sowie Torfmoor-Schlenken (7150) unter Sicherung und Wiederherstellung naturnaher hydrologischer Bedingungen, Sicherung nährstoffarmer Standortverhältnisse und Vermeidung von Verbuschung
 9. Erhaltung von Binnendünen mit Heiden aus Besenheide und Ginster (2310), trockenen Heiden (4030) und Binnendünen mit Magerrasen (2330) unter Bewahrung des Dünenreliefs, Sicherung trockener und nährstoffarmer Standortverhältnisse, einer bei trockenen Heiden angepassten Nutzung oder Pflege und Vermeidung von Verbuschung
 10. Erhaltung von artenreichen Borstgras-Rasen (6230) und trockenen, kalkreichen Sandrasen (6120)
 11. Erhaltung von Brenndolden-Auenwiesen (6440), mageren Flachland-Mähwiesen (6510) und Pfeifengras-Wiesen (6410) unter Sicherung der jeweiligen charakteristischen Standortverhältnisse und Bewirtschaftungsformen
 12. Erhaltung von Lebensräumen und Sicherung von Vorkommen des Bibers und des Fischotters
 13. Erhaltung von Lebensräumen und Sicherung von Vorkommen des Mausohrs
 14. Erhaltung von Lebensräumen und Sicherung von Vorkommen des Kammmolchs und der Rotbauchunke

15. Erhaltung von Lebensräumen und Sicherung von Vorkommen des Bachneunauges, des Rapfens, des Schlammpeitzgers und des Steinbeißers
16. Erhaltung von Lebensräumen und Sicherung von Vorkommen des Großen Feuerfalters, insbesondere Erhaltung periodisch überstauter Feuchtwiesen mit Gräben, Vorkommen des Großen Flussampfers und extensiver Mähnutzung
17. Erhaltung von Lebensräumen und von Vorkommen des Eremits und des Heldbocks, insbesondere Belassung von alten, besonnten Eichen sowie Altbäumen in der Zerfallsphase

Anlage 6

(zu § 4 Satz 2 Nr. 3)

Besonders geschützte Biotope**Nr. Bezeichnung**

1. Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte
2. Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwälder, wenn sie auf den in Anlage 4 gekennzeichneten Flächen vorkommen
3. Stieleichen- und Eichen-Hainbuchenwälder, alte bodensaure Eichenwälder, wenn sie auf den in Anlage 4 gekennzeichneten Flächen vorkommen
4. Au-, Bruch- und Sumpfwälder, Moorwälder
5. Quellbereiche
6. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche
7. naturnahe Kleingewässer
8. Sümpfe
9. Röhrichte
10. feuchte Hochstaudenfluren, wenn sie auf den in der Anlage 4 gekennzeichneten Flächen vorkommen
11. Hochmoore einschließlich Übergangsmoore, Torfmoor-Schlenken
12. unbewaldete Binnendünen
13. Lehmwände
14. Zwergstrauchheiden
15. Magerrasen
16. magere Flachland-Mähwiesen, wenn sie auf den in Anlage 4 gekennzeichneten Flächen vorkommen,
17. seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen
18. Pfeifengraswiesen
19. Brenndoldenwiesen
20. Sumpfdotterblumenwiesen
21. Flutrasen

Anlage 7

(zu § 13 Abs. 4)

**Besondere Vorschriften für die landwirtschaftliche Bodennutzung
im Gebietsteil C**

	Teilraum	Abweichende Regelungen
C-35	Niederungsgebiet der Neuen Sude	Zusätzlich gilt die Freistellung nicht für die maschinelle Bodenbearbeitung in der Zeit vom 01.03. bis 15.06.
C-36	Bohldamm und Sückauer Moor	Zusätzlich gilt die Freistellung nicht für die maschinelle Bodenbearbeitung in der Zeit vom 01.03. bis 15.06.
C-37	Rens und Renswiesen	Zusätzlich gilt die Freistellung auf den Stapeler Renswiesen und auf den Zeetzer Renswiesen nicht für die maschinelle Bodenbearbeitung in der Zeit vom 01.03. bis 15.06.
C-58	Taube Elbe bei Penkefitz I	Zusätzlich gilt die Freistellung nicht für die Bodenbearbeitung in der Zeit vom 01.03. bis zur ersten Mahd oder bis zum Viehauftrieb.
C-59	Taube Elbe bei Penkefitz II	Zusätzlich gilt die Freistellung nicht für a) die Bodenbearbeitung vom 01.03. bis zur ersten Mahd oder bis zum Viehauftrieb, b) den Einsatz von Gülle generell, c) eine andere Nutzung als ein- bis zweischürige Mähwiese mit oder ohne Nachbeweidung, d) eine erste Mahd vor dem 16.06., soweit die Biosphärenreservatsverwaltung eine Ausnahme nicht erteilt; diese ist zu erteilen, wenn eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes nach den §§ 4 und 7 nicht zu erwarten ist.
C-70	Untere Alandniederung II	Zusätzlich gilt die Freistellung nicht für a) eine andere Nutzung als ein- bis zweischürige Mähwiese mit oder ohne Nachbeweidung, b) eine erste Mahd vor dem 16.06.; bei angekündigtem Hochwasser, das einen Wasserstand von mehr als 3,50 m am Pegel Barby erwarten läßt, kann zur Sicherung der Ernte vor diesem Termin gemäht werden.
C-73	Untere Seegeniederung II	Zusätzlich gilt die Freistellung nicht für a) eine Beweidung mit mehr als zwei Tieren pro ha, b) für eine mehr als einmalige Mahd.
C-74	Untere Seegeniederung III	Zusätzlich gilt die Freistellung nicht für eine Beweidung mit Ausnahme der Nachbeweidung nach der Mahd.